in der Beschlussfassung vom 04.07.2021

Seite 1 von 10

# Satzung des Dart Bezirksverbandes Hannover e.V.

# § 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Dart Bezirksverband Hannover e.V." (DBH e.V.)
- 2. Er hat seinen Sitz in Hameln und ist unter Nr. 17 VR 100822 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln eingetragen.

## § 2 Zweck der Vereinigung

- Der Verein betzweckt den Zusammenschluss aller Dartsportler zur Förderung des Dartsportes. Dieses geschieht in Anlehnung an die Satzung und die Ziele des Niedersächsischen Dart Verbandes. Dem Verein obliegt die wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem NDV e.V. und dem DDV e.V.
- 2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Ziele

## Seine Ziele verwirklicht der Verein durch:

- 1. Pflege und Verbreitung des Dartsportes.
- 2. Durchführung von Bezirksmeisterschaften oder ähnlichen Veranstaltungen.
- 3. Durchführen von Pokalturnieren.
- 4. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition.
- 5. Förderung der aktiven Jugendarbeit.
- 6. Förderung von behinderten Menschen.

# § 4 Mitgliedschaft in anderen Dartorganisationen

Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Dart Verband e.V. und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

# § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.07. eines Jahres und endet mit dem 30.06. des darauf folgenden Jahres.

in der Beschlussfassung vom 04.07.2021

Seite 2 von 10

# § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand gem. § 26 BGB beantragt werden, der über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen alle Mitglieder die Satzung und Ordnungen des Vereins an.
- 3. Bei einer abgelehnten Mitgliedschaft muss diese durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.
- 4. Grundlage für eine Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft im Sportbund. Mitglieder, die die Mitgliedschaft beantragen, ohne Mitglied im Sportbund zu sein, wird eine Frist von 90 Tagen nach Erwerb der Mitgliedschaft eingeräumt, um die Mitgliedschaft im zuständigen Sportbund zu beantragen. Sollte keine Mitgliedschaft beantragt werden oder sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, erfolgt der automatische Ausschluss ohne erneute Fristsetzung.

# § 7 Mitglieder

- 1. Mitglieder sind eingetragene Vereine, Vereinigungen und Clubs im Regierungsbezirk Hannover und Umgebung, sofern sie keinen eigenen Bezirksverband haben, jeweils mit ihren Einzelmitgliedern.
- 2. Einzelmitglieder sind Einzelpersonen, die den eingetragenen Vereinen, Vereinigungen und Clubs angehören.
- 3. Ehrenmitglieder können vom Präsidium ernannt werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 4. Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 5. Jugendliche Mitglieder sind Einzelmitglieder gem. § 7 Nr. 2, die am 01.07. des laufenden Jahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Spielberechtigung für Jugendwettbewerbe endet am Ende des Geschäftsjahres, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 6. Alle Mitglieder gem. § 7 Nr. 1 müssen Mitglied im Sportbund sein.

# § 8 Rechte und Pflichten

- 1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung und die auf deren Grundlage erlassenen bestehenden Ordnungen geregelt.
- 2. Es besteht eine Sport- und Wettkampfordnung, die maßgeblich für den Spielbetrieb ist.
- 3. Alle Mitglieder (gem. § 7 Nr. 1 4) sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereines einzuhalten, seine Interessen zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und satzungsgerechten Anordnungen der Organe und deren Funktionären nachzukommen.
- 4. a) Die Mitglieder (gem. § 7 Nr. 1) haben zu einem vom Präsidium festzulegenden Stichtag ihre Vereinsmeldungen abzugeben und die festgesetzten Verbandsbeiträge nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. In den Verbandsbeiträgen sind die Abgaben an den NDV und den DDV enthalten. Die Vereinsmeldungen beinhalten Adressangaben zum Vorstand bzw. zur Abteilungsleitung, zur Postanschrift, zu Teamkapitänen sowie eine Meldung der Vereinsmitglieder. Die Nachmeldung von Einzelmitgliedern ist jederzeit möglich.
  - b) Sollte die Mitgliedschaft nach Beginn eines Geschäftsjahres beantragt werden, hat das Mitglied nach Erwerb der Mitgliedschaft seine Vereinsmeldung bis zu einem vom Präsidium festzulegenden Stichtag abzugeben.

in der Beschlussfassung vom 04.07.2021

Seite 3 von 10

- 5. Die Mitglieder (gem. § 7 Nr. 1) sind verpflichtet, die Anzahl der Teams in den jeweiligen Ligen zu einem rechtzeitig bekannt zu gebenden Stichtag eines jeden Jahres an den DBH e.V. zu melden und die festgesetzten Teamgebühren nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Verspätete oder unvollständige Meldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- 6. Ihr Mitgliedschaftsrecht üben die Mitglieder in der Mitgliederversammlung durch stimmberechtigte Vertreter aus. Die Art, ihre Vertreter zu bestimmen, steht den Mitgliedern frei. Vereinsvertreter müssen Mitglieder des Vereins (DBH) sein. Die Stimmverteilung auf der Mitgliederversammlung für Mitglieder erfolgt nach folgendem Stimmenschlüssel:

bis 9 Einzelmitglieder = 1 Stimme

10-19 Einzelmitglieder = 2 Stimmen

20-29 Einzelmitglieder = 3 Stimmen usw.

Jeder Vereinsvertreter darf maximal 3 Stimmen auf sich vereinigen.

- 7. Ehrenmitgliedern und Fördernden Mitgliedern ist die Anwesenheit auf Mitgliederversammlungen gestattet. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 8. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 9. Kein Mitglied (gem. § 7 Nr. 1 u. 2) darf einem anderen Bezirksverband angehören.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins, mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.
- 2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich (per Einschreiben) erklärt werden.
- 3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben.
- 4. a) Der Ausschluss von Mitgliedern und Einzelmitgliedern kann erfolgen, wenn diese wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Vereins verstoßen, dessen Ordnungen und Anordnungen grob missachten oder dessen Interessen erheblich gefährden. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium in einem ordentlichen Verfahren. Einzelheiten regelt die Verbandsgerichtsordnung des Vereins.
  - b) Der Ausschluss zum Ende des Geschäftsjahres kann erfolgen, wenn fällige Beitragszahlungen (s. § 8 Nr. 4) oder fällige Teamgebühren (s. § 8 Nr. 5) 6 Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden sind. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium in einem ordentlichen Verfahren. Einzelheiten regelt die Verbandsgerichtsordnung des Vereins.
  - c) Bei Verlust der Mitgliedschaft im Sportbund wird dem betroffenen Mitglied eine Frist von 90 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft im Sportbund eingeräumt, die Mitgliedschaft beim Sportbund erneut zu beantragen. Sollte keine Mitgliedschaft beantragt werden oder sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, erfolgt der automatische Ausschluss ohne erneute Fristsetzung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
  - d) Sollte ein Mitglied die Vereinsmeldung (s. § 8 Nr. 4) nicht fristgerecht abgeben, wird dem betroffenen Mitglied eine Frist von 30 Tagen nach festgelegtem Stichtag zur Vereinsmeldung eingeräumt, die Vereinsmeldung abzugeben. Sollte keine Vereinsmeldung abgegeben werden, erfolgt der automatische Ausschluss ohne erneute Fristsetzung. Sollte das Fristende nach Beginn des neuen Geschäftsjahres enden, entsteht im neuen Geschäftsjahr für das betroffene Mitglied keine Beitragspflicht.

in der Beschlussfassung vom 04.07.2021

Seite 4 von 10

# § 10 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1. Die Mitgliederversammlung (§ 11)
  - 2. Das Präsidium (§ 12)
  - 3. Das Ehrengericht (§ 13)
- 2. Von allen Sitzungen / Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist zeitnah allen Präsidiumsmitgliedern zuzuschicken. Die Protokolle der Versammlungen werden auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht und an die Mitgliedsvereinigungen verschickt.
- 3. Alle Sitzungen / Versammlungen der Organe dürfen virtuell stattfinden.

## § 11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es setzt sich zusammen aus:
  - 1. Den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme.
  - 2. Den Vereinsvertretern der Mitgliedsvereinigungen (Stimmenverteilung gem § 8 Nr. 6)
- 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums.
  - Wahl des Präsidiums und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
    Abberufung von Präsidiumsmitgliedern.
    Wahl der Kassenprüfer. Deren Amtszeit beträgt 3 Jahre.
    Wahl der Ehrengerichtsmitglieder. Deren Amtszeit beträgt 3 Jahre.

  - 6. Genehmigung des Haushaltsrahmenplanes des Schatzmeisters.
  - 7. Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Verbandsbeiträge.
  - 8. Satzungsänderungen.
  - 9. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
  - 10. Auflösung des Vereins.
  - 11. Genehmigung der Vereinsordnungen (s. § 12 Nr. 12).
  - 12. Bestätigung abgelehnter Aufnahmeanträge.
- 3. Die Mitgliederversammlung soll einmal in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder stellvertretend durch den Vizepräsidenten einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Versammlung wird vom Präsidenten oder stellvertretend durch den Vizepräsidenten geleitet. Sollten diese verhindert sein, wählen die Anwesenden einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Eine Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn es dringend erforderlich ist, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es für erforderlich hält. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen.
- 4. Von den Mitgliedsvereinigungen können schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen 14 Tage vor Beginn der Versammlung beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein (Datum des Poststempels). Die Anträge werden den Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich mitgeteilt. Liegt der Antrag in digitaler Form vor, wird dieser per E-Mail an die Vereine
- 5. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 6. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

in der Beschlussfassung vom 04.07.2021

#### Seite 5 von 10

- 7. Von allen Versammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.
- 8. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte (soweit erforderlich) zu umfassen:
  - 1. Begrüßung durch den Präsidenten und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 2. Wahl des Protokollführers
  - 3. Anträge zur Tagesordnung
  - 4. Genehmigung der Tagesordnung
  - 5. Anträge
  - 6. Bericht des Präsidenten
  - 7. Berichte der Präsidiumsmitglieder und Präsidiumsbeisitzer
  - 8. Kassenbericht
  - 9. Bericht der Kassenprüfer
  - 10. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - 11. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes
  - 12. Wahlen
  - 13. Änderungen der Satzung und Verbandsgerichtsordnung
  - 14. Genehmigung der Änderungen der Vereinsordnungen
  - 15. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Teamgebühren
  - 16. Bestätigung abgelehnter Aufnahmeanträge
  - 17. Ehrungen

## § 12 Präsidium

- 1. Dem Präsidium gehören an:
  - 1. Der Präsident
  - 2. Der Vizepräsident
  - 3. Der Schatzmeister
  - 4. Der Schriftführer
  - Der Sportwart
  - 6. Der Jugendwart
  - 7. Der Medienreferent
  - 8. Bis zu 3 Beisitzer
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Zur rechtlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sämtliche Vereinsangelegenheiten unterliegen der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Präsidiums, soweit diese nicht anderweitig ausgewiesen sind.
- 3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zur Wahl des Präsidenten sind mehr als 50% der Stimmen erforderlich. Wird die Stimmenzahl von mehr als 50% im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Präsidenten ist schriftlich und geheim vorzunehmen. Alle Wahlen können en Block durchgeführt werden. Wird Einzelwahl beantragt, ist diese durchzuführen. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Suspendierung eines Präsidiumsmitgliedes muss der Vorstand grundsätzlich das betreffende Amt kommissarisch besetzen und durch die nächste Mitgliederversammlung neu besetzen lassen. Eine Person kann in mehr als ein Präsidiumsamt gewählt werden (Ausnahme Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB).

in der Beschlussfassung vom 04.07.2021

Seite 6 von 10

- Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten oder stellvertretend durch den Vizepräsidenten schriftlich einberufen. Eine Präsidiumssitzung ist bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern aber mindestens einmal in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen.
- 6. Das Vermögen des Vereins wird vom Vorstand verwaltet. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordentliche Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr hat eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind allen Präsidiumsmitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 7. Zur Verfügung über das Vermögen des Vereins ist das Präsidium nur im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlages ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt.
- 8. Das Präsidium beschließt die durch den Sportwart ausgearbeitete Sport- und Wettkampfordnung und deren Änderungen. Die geänderte Sport- und Wettkampfordnung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Ligeneinteilung erarbeitet der Sportwart in Zusammenarbeit mit dem Präsidium.
- 9. Die Mitglieder des Vorstands sind ermächtigt, an allen Sitzungen der Mitglieder (gem. § 7 Nr. 1) teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Tagesordnungspunkt in angemessenem Umfang das Wort zu erteilen, solange diese die Belange des Verbandes betreffen.
- 10. Das Präsidium ist Organ der Verbandsgerichtsbarkeit des Vereins. Einzelheiten regelt die Verbandsgerichtsordnung.
- 11. Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder werden, sofern diese nicht bereits durch die Satzung definiert sind, durch Präsidiumsbeschluss geregelt.
- 12. Das Präsidium kann bei Bedarf bis zu 3 Beisitzer ernennen und diese auf Zeit mit besonderen Aufgaben betrauen. Beisitzer haben kein Stimmrecht.
- 13. Auf der Grundlage dieser Satzung kann das Präsidium zur konkreten Ausgestaltung des Vereinslebens weitere Ordnungen (u.a. Sport- und Wettkampfordnung, Jugendordnung, Finanzordnung) erlassen, die für alle Mitglieder bindend sind. Diese Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 14. Für Sitzungen des NDV kann das Präsidium bei Bedarf Deligierte aus der NDV-Datenbank benennen, die die Stimmen im Namen des DBH vertreten. Sie haben zwar Stimmrecht auf NDV-Versammlungen, allerdings kein Stimmrecht innerhalb des DBH e.V. Das Stimmrecht gilt nur für den Tag der Bestellung. Ausnahmen sind bei rechtlicher Vertretung möglich.

## § 13 Ehrengericht

- 1. Das Ehrengericht besteht aus dem Ehrengerichtsvorsitzenden und zwei Ehrengerichtsbeisitzern, sowie zwei stellvertretenden Ehrengerichtsbeisitzern.
- 2. Die Ehrengerichtsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrengerichtsmitglieder dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- 3. Das Ehrengericht ist nur beschlussfähig, wenn drei Ehrengerichtsmitglieder an der Entscheidung mitwirken.

in der Beschlussfassung vom 04.07.2021

#### Seite 7 von 10

- 4. Den Ehrengerichtsvorsitz übernimmt der Ehrengerichtsvorsitzende. Sollte das Amt des Ehrengerichtsvorsitzenden unbesetzt sein oder sollte der Ehrengerichtsvorsitzende wegen Befangenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen sein, übernimmt stellvertretend der ältere Ehrengerichtsbeisitzer den Ehrengerichtsvorsitz.
- 5. Das Ehrengericht ist Organ der Verbandsgerichtsbarkeit des Vereins. Einzelheiten regelt die Verbandsgerichtsordnung.

## § 14 Schatzmeister

Die Aufgaben des Schatzmeisters sind:

- 1. Erstellung des Haushaltsrahmenplanes zur Vorlage und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- 2. Koordinierung des Melde- und Zahlungswesens.
- 3. Betreuung von Versicherungen.
- 4. Finanzverwaltung und Buchführung.
- 5. Mitgliederverwaltung.
- 6. Zusammenarbeit mit den Kassenprüfern bei der Kassenprüfung.
- 7. Vertretung des Vereins im Landesfinanzausschuss in Absprache mit dem Präsidium.

# § 15 Aufgaben der nicht geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder

## 1. Schriftführer

Die Aufgaben des Schriftführers sind u.a.:

- 1. Protokollführung bei Sitzungen und Versammlungen des Vereins.
- 2. Information der Mitglieder.
- 3. Aktualisierung der Regelwerke in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- 4. Inhaltliche Gestaltung der vereinseigenen Internetpräsenz.
- 5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- 6. Vorbereitung der Teamkoordinierungen in Zusammenarbeit mit dem Sportwart.

# 2. Sportwart

Die Aufgaben des Sportwartes sind u.a.:

- 1. Erstellung und Ergänzung der Sport- und Wettkampfordnung zur Vorlage und Beschlussfassung durch das Präsidium.
- 2. Erstellung der Ligaeinteilung für den Verein zur Vorlage und Beschlussfassung durch das Präsidium.
- 3. Ahndung von Unsportlichkeiten gemäß Regelwerk.

in der Beschlussfassung vom 04.07.2021

#### Seite 8 von 10

- 4. Betreuung des Ligaspielbetriebes.
- 5. Organisation der DBH-Ranglistenturniere und DBH-Meisterschaften der Damen und Herren.
- 6. Erstellung und Aktualisierung der Ranglisten der Damen und Herren.
- 7. Organisation der Teamkoordinierungen.
- 8. Veranstaltung von Teamkapitänschulungen.
- 9. Spielstättenabnahme.
- 10. Nominierung für Auswahlmannschaften der Damen und Herren.
- 11. Organisation der Sportentwicklung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium.
- 12. Vertretung des Vereins im Landessportausschuss in Absprache mit dem Präsidium.

## 3. Jugendwart

Die Aufgaben des Jugendwartes sind u.a.:

- Erstellung und Ergänzung der Jugendordnung zur Vorlage und Beschlussfassung durch das Präsidium.
- 2. Organisation der DBH-Ranglistenturniere und DBH-Meisterschaften der Jugendlichen.
- 3. Erstellung und Aktualisierung der Ranglisten der Jugendlichen.
- 4. Nominierung für Auswahlmannschaften der Jugendlichen.
- 5. Betreuung der DBH-Jugendlichen beim NDV-Jugendvergleich.
- 6. Organisation der Jugendarbeit und Jugendförderung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium und dem Landesjugendwart.
- 7. Vertretung des Vereins im Landesjugendausschuss in Absprache mit dem Präsidium.

### 4. Medienreferent

Die Aufgaben des Medienreferenten sind u.a.:

- 1. Erstellung, Betreuung und inhaltliche Gestaltung der vereinseigenen Internetpräsenz.
- 2. Information der Mitglieder.
- 3. Öffentlichkeitsarbeit.
- 4. Werbung und Marketing in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- 5. Vertretung des Vereins auf Landesverbandsebene in Absprache mit dem Präsidium.

## 5. Beisitzer

Die Aufgabenbereiche der Beisitzer werden durch das Präsidium bei und nach Bedarf definiert. Sie werden zur Entlastung einzelner Präsidiumsmitglieder und zur verstärkten Betreuung einzelner Schwerpunktbereiche der Präsidiumstätigkeiten eingesetzt.

in der Beschlussfassung vom 04.07.2021

Seite 9 von 10

# § 16 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren.
- 2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören.
- 3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen bzw. Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 4. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Für eine ordnungsgemäße Prüfung ist die Beteiligung von zwei Kassenprüfern ausreichend.
- 5. Der Prüfungsbericht ist den Präsidiumsmitgliedern umgehend schriftlich zuzuschicken und ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen sind zuvor alle Präsidiumsmitglieder umgehend und schriftlich zu informieren.
- 6. Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt die Finanzordnung.

## § 17 Verbandsgerichtsordnung

- 1. Einzelheiten der Vereinsgerichtsbarkeit regelt die Verbandsgerichtsordnung des DBH. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2. Maßnahmen:

Eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ist/sind möglich:

- a) Ablehnung der Verfahrenseröffnung
- b) Einstellung des Verfahrens
- c) Verwarnung oder Verweis
- d) Geldstrafen € 5.- bis € 250.-
- e) Spielsperren bis zu einem Jahr
- f) Punktabzüge
- g) Amtssuspendierung oder Amtsverbot
- h) Entzug des aktiven oder / und passiver Wahlrechts bis zu einem Jahr
- i) Ausschluss vom Spielbetrieb bis zu einem Jahr
- j) Verbandsausschluss auf Zeit oder Dauer
- k) Ansetzungen und Neuansetzungen von Ligaspielen unter Festlegung von Spieltermin und Spielort sowie weiterer für einen ordnungsgemäßen Spielverlauf erforderlichen Bedingungen (z.B. Einsatz eines Schiedsrichters, Ausschluss der Öffentlichkeit etc.).
- 3. Bei schweren Verstößen oder groben Unsportlichkeiten können Maßnahmen auch kombiniert zur Anwendung kommen.

in der Beschlussfassung vom 04.07.2021

Seite 10 von 10

# § 18 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die entstehenden Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Präsidiums und des Ehrengerichtes werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt, unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften. Die Erstattung weiterer erforderlicher und satzungsgemäßer Auslagen erfolgt gegen Rechnungstellung.

# § 19 Ehrungen

Das Präsidium kann Ehrungen vornehmen.

# § 20 Wahlen und Abstimmungen

- Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind nach ordnungsgemäßer Einberufung ihrer Mitglieder sofort beschlussfähig.
- 2. Alle Wahlen sind offen durchzuführen (Ausnahme: Wahl des Präsidenten). Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl.
- 3. Die Wahl des Präsidenten hat immer schriftlich und geheim zu erfolgen.
- 4. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 5. Eine Satzungsänderung muss mit einer ¾ Mehrheit, eine Auflösung des Vereins mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden.#

# § 21 Amtszeiten

Die Amtszeiten für Organe, Kommissionen, Ausschüsse, Präsidiumsmitglieder, usw. beträgt drei Jahre, wenn dieses in der Satzung nicht anders bestimmt ist.

# § 22 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte Vermögen der Per Mertesacker Stiftung, Schiffgraben 23, 30159 Hannover zuzuführen, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Deligiertenversammlung am 04.07.2021 verabschiedet und hat ab sofort Gültigkeit. Sie ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.